

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration ein Klon der VITOS oder betriebseigene Fachaufsicht?

Wir wollten vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) im Rahmen einer Anfrage Antworten auf Beschwerden von Patienten, Angehörigen und sonstigen Besuchern der VITOS Kliniken. Die Antworten, die wir bekommen haben, sind durchweg gelo....., äh nein, frei nach Trump, postfaktisch. Das wundert eigentlich niemanden, denn auf der Seite des HMSI wird der Staatssekretär, Wolfgang Dippel, immer noch als Doktor betitelt, obwohl der bereits seit dem Jahr 2015 keiner mehr ist. Sein Dienstherr, Minister Stefan Grüttner, muss ein unerschütterliches Vertrauen in ihn haben, denn andere wurden schon für weniger als einen aberkannten Dokortitel ihres Postens enthoben. Aber in Hessen und in Vitos Kliniken scheint Tarnen, Täuschen und Schummeln zum guten Ton zu gehören. Würden die sich mit gleicher Intensität und Energie um die Menschenwürde und das Wohl der Patienten kümmern, wäre Hessen ein echtes Vorbild.

Vorbemerkung: Die nachstehenden Schreiben (Abb. 1 - 6) wurden von uns zusammenge schnitten, inhaltlich nicht verändert, sondern lediglich in Ausschnitten wiedergegeben.

Nun direkt zu unseren Fragen und Antworten des HMSI:

Frage 1) Ist es richtig, dass in den VITOS Kliniken die Personalausweise bzw. Dokumente zur Identitätsfeststellung von Besuchern der Maßregelpatienten kopiert und/oder die Seriennummern notiert werden?

Antwort: In begründeten Einzelfällen, die die Sicherheit und Ordnung der forensischen Klinik betreffen, werden die Nummern der Ausweispapiere notiert.

Libli-Kommentar (Abb. 1 u. 2): Für jeden Leser klar ersichtlich, die Problematik besteht bereits seit 2014 oder früher und gibt selbst 2017 noch Anlass zu Beschwerden. Der Datenschutzbeauftragte tut was er kann, doch wer kontrolliert die VITOS Kli-



Abb. 1

DER HESSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

DER HESSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE
Postfach 31 63 - 65021 Wiesbaden

Datum

19.05.2017

bezüglich Ihrer Beschwerde im Zusammenhang mit dem Fertigen von Ausweiskopien bei Besuchern in der Forensik der Vitos-Kliniken in Riedstadt wurde von mir erneut Kontakt mit der Leitung der Vitos-Kliniken aufgenommen. Ihre Namen wurden von mir nicht genannt.

Dort war der Sachverhalt von 2014 noch bekannt und man hat damals schon meine Meinung geteilt, dass keine Ausweiskopien gefertigt werden dürfen, wenngleich es damals vorwiegend um das Notieren von Ausweisnummern ging.

Der zuständige Datenschutzbeauftragte der Vitos-Klinik in Riedstadt hat zwischenzeitlich die Mitteilung vom Sicherheitsdienst erhalten, dass keine Ausweiskopien mehr gefertigt werden.

Ergänzend habe ich die Leitung der Vitos-Kliniken um die Gewährleistung der Verfahrensweise unter Verzicht auf das Notieren von Ausweisnummer und das Fertigen von Ausweiskopien aufgefordert. Weiterhin habe ich um eine diesbezügliche, schriftliche Bestätigung gebeten.

Sollte künftig nochmals eine Ausweiskopie gefordert oder eine Ausweisnummer notiert werden, so bitte ich höflich um entsprechende Mitteilung nach hier.

Dieses Schreiben können Sie gerne auch bei Besuchen in der Vitos-Klinik vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

vitos:

Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Haina
Standort Gießen / Licher Str. 132 / 35394 Gießen

Ihre Anfrage vom 22.10.2014, eingegangen am 24.10.2014
Sehr geehrte

Abb. 2

gerne beantworten wir Ihre o.g. Anfrage.

Sowohl Maßregelvollzugsanstalten als auch Strafvollzugsanstalten vollziehen einen öffentlichen Auftrag und haben dabei u.a. die Sicherheit und Ordnung der Anstalt als auch der Allgemeinheit zu gewährleisten.

Dabei ist es grds. üblich und notwendig, dass diese Einrichtungen Besucherkontrollen durchführen. Wie dies geschieht, obliegt dem Ermessen und der Anordnung der jeweiligen Einrichtung. Insoweit steht den Anstaltsleitungen ein Hausrecht zu. Dabei können Personalausweise während der Besuchszeit einbehalten werden (vgl. VV zu § 24 StrafvollzugsG), kopiert werden bzw., wie in unserer Einrichtung, einmalig Name, Adresse und Personalausweisnummer des Besuchers in einer Liste vermerkt werden. Selbstverständlich können Besucher dies verweigern, allerdings prüft dann die Klinikleitung, ob der Besuch untersagt werden muss (vgl. § 17 III HMRVG).

Sie können sicher sein, dass die hiesige Einrichtung die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen und Vorgaben (vgl. §§ 11 ff HDSG) zu jeder Zeit beachtet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. R. Müller-Isberner
Dr. R. Müller-Isberner
Ärztlicher Direktor

Klinik für forensische Psychiatrie Haina
Ärztlicher Direktor
Dr. Rüdiger Müller-Isberner
Facharzt für Psychiatrie
- Forensische Psychiatrie -

Auskunft erteilt
Gießen, 27.10.2014

Standort Gießen
Licher Str. 132
35394 Gießen

Tel. 0641 - 4995 - 0
Fax 0641 - 4995 - 111

www.vitos-haina.de

Kto.Nr. 8650600
BLZ 510 206 00
BIC BFSWDE33HANZ
IBAN DE 1355 0205 0000 0099
Bank für Sozialwirtschaft

USt-ID DE255487293
Steuer-Nr. 026 296 99078
K.Nr. 263621227

Vitos Haina gemeinnützige

gen schützt.

Frage 2) Entspricht es den Tatsachen, dass in den VITOS Kliniken das Trinkwasser für Patienten rationiert wird?

Antwort: Nein.

Libli-Kommentar (Abb. 3 u. 4): Kurze und knappe Antwort, doch stimmt die auch? Unsere Anfrage war vom 18.08.2017 und siehe da, es gibt eine Antwort an besorgte Angehörige auf der eine handschriftliche Datumsangabe vom 17.08.2017 steht. Statt eindeutig zu erklären, dass es in der Vergangenheit tatsächlich erhebliche Unzulänglichkeiten in der Patienten-Wasserversorgung gab, wird der Missstand verneint. Dabei hat sich doch die Referatsleiterin Frau Susanne Nöcker noch ausdrücklich im März 2017 für die Anregung be-

HESSEN



Datum 17. August 2017

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration

Ihre Schreiben vom 30.05.2017 und 10.07.2017

Abb. 4

Sehr geehrte

ich habe Ihre o. a. Schreiben mit der Bitte um Stellungnahme an die Vitos Klinik für forensische Psychiatrie in Riedstadt weitergeleitet.

Die Klinik für forensische Psychiatrie in Riedstadt bestätigt, dass eine Notierung der Ausweisnummern der Besucher nicht erfolgt. Weiterhin teilt sie mit, dass auf der Station 1.1 regelhaft bei der Wasserausgabe zwei Flaschen mit je einem Liter Fassungsvermögen ausgegeben werden.

Dies stellt jedoch keine Obergrenze dar, sodass die Patienten auf Wunsch auch mehr Wasser erhalten. Beschränkungen erfolgen lediglich individuell unter Anwendung des § 16 Abs. 2 HMRVG, sofern Patienten einen übermäßigen, gesundheitsgefährdenden Flüssigkeitskonsum zeigen.

HESSEN



Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration

Abb. 3

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 - 65021 Wiesbaden

Datum 20. März 2017

Ihre Schreiben vom 18.01.2017 und 13.03.2017

Sehr geehrte

ich habe Ihr Schreiben vom 18.01.2017 zum Anlass genommen, in der Vitos Klinik für forensische Psychiatrie in Haina eine Prüfung der bisherigen Regelung zur Bereitstellung von Mineralwasser anzuregen.

Die entsprechende Rückmeldung hierzu ist mir am 17.03.2017 zugegangen. Zukünftig werden in der Vitos Klinik für forensische Psychiatrie in Haina nun auf Nachfrage mehr als die bisher regulären zwei Liter Mineralwasser an die Patienten ausgehändigt.

Die Vitos Riedstadt gGmbH verfügt über einen eigenen Brunnen, aus dem die Betriebsstätten mit Trinkwasser versorgt werden. Über entsprechende Wasserspender wird den Patienten kostenfrei Mineralwasser je nach Wunsch mit oder ohne Kohlensäurezusatz zur Verfügung gestellt.

Beschränkungen erfolgen lediglich individuell unter Anwendung des § 16 Abs. 2 HMRVG, sofern Patienten einen übermäßigen, gesundheitsgefährdenden Flüssigkeitskonsum zeigen.

Für Ihren Hinweis bzw. Ihre Anregung bedanke ich mich ausdrücklich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Susanne Nöcker

dankt. Wieso sind dann im August 2017 sowohl die Ausweis- als auch die Wasserproblematik immer noch ein Thema. Das ist verdächtig und gibt Spielraum für Spekulationen und Interpretationen. Solche Antworten an Patienten, Angehörige und NICHT-VITOS-Mitarbeiter sind der Vertrauensbildung nicht dienlich. Unter Transparenz und Offenheit versteht man hier wohl etwas ganz anderes.

Frage 3) Werden in den VITOS-Kliniken Maßregelpatienten über einen längeren Zeitraum isoliert und wird das dokumentiert bzw. der Aufsichtsbehörde gemeldet?

Antwort: Das Hessische Maßregelvollzugsgesetz hat hierzu folgende Regelung: „ § 35 Die ungesetzte Absonderung einer untergebrachten Person über einen Zeitraum von mehr als einem Monat bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Zustimmung erstreckt sich jeweils nur auf einen Zeitraum von höchstens zwei Monaten und ist erforder-

derlichenfalls zu erneuern. ...“

Libli-Kommentar: Schöner Vortrag, zeigt aber keinen guten Willen für mehr Aufklärung oder Interesse.

Frage 4) Wieviele Suizide und Todesfälle gab es im Zeitraum Jan. 2015 bis Juli 2017 in den Maßregelvollzugseinrichtungen?

Antwort: In diesem Zeitraum gab es 5 Todesfälle und 4 Suizide.

Libli-Kommentar: Bei 5 natürlichen Todesfällen könnte man in Anbetracht der aktuellen Berichterstattung über den schlimmsten Serienmörder, der im Übrigen auch Pfleger war, ein wenig ins Grübeln kommen. Doch 4 Suizide von Patienten, die unter ständiger Kontrolle und Behandlung von Fachkräften stehen, lassen ernsthafte Zweifel an der Qualität des zuständigen Personals, der angewandten Therapien und dem Behandlungssystem aufkommen. Dabei haben wir noch nicht mit einbezogen, wie die angewandten und zwangsweise über einen langen Zeitraum verabreichten Medikamente die Lebenserwartung der behandelten Patienten verkürzen. Nebenbei einen schönen Gruß an die Pharmakonzerne.

Frage 5) Sind der Aufsichtsbehörde Beschwerden über willkürliche Disziplinarmaßnahmen, Verstöße gegen die Fürsorgepflicht oder mangelhafte ärztliche Versorgung bei akuten Erkrankungen bekannt?

Antwort: Den Beschwerden von Patienten wird seitens der Fachaufsicht nachgegangen, sie werden sorgfältig geprüft und beantwortet.

Libli-Kommentar (Abb. 5): Auch in dieser Antwort steckt viel Dienstbeflissenheit und Fürsorgebegehren der Fachaufsicht. In der Realität scheinen das nur Lippenbekenntnisse und hohle Phrasen einer Kontrollbehörde zu sein, der die Kontrolle entglitten oder durch anderweitig gelagerte Interessen entzogen worden ist, wer weiss das schon?

In vorangegangenen Ausgaben des Lichtblicks hatten wir schon die eine oder andere Überlegung dazu angestellt. Letztendlich darf man davon ausgehen, dass auch in Hessen das Kapital einen großen Einfluss hat.

Doch schauen wir uns einmal das Datum einer Beschwerde aus der VITOS Klinik in Riedstadt an die zuständige Fachaufsicht an, das stammt vom 17.03.2017. Wenn wir die Antwort zur Frage 5 wirklich ernst nehmen, dann muss sich derjenige, der der Angelegenheit

sorgfältig nachgeht wohl massiv verlaufen haben, denn beim Beschwerdeführer ist bisher nichts angekommen. Es könnte natürlich auch sein, dass man den Patienten mit der Antwort nicht aufregt und damit seine vollzügliche Behandlung stören möchte. Aus reiner Fürsorge versteht sich.

Doch Scherz beiseite. Wir haben diese Beschwerde nebst Anlagen sowie alle anderen auch gelesen und sind ganz schön fassungslos, wie mit den Patienten dort umgesprungen wird. Die Bediensteten dort scheinen davon überzeugt zu sein, dass den untergebrachten Patienten ihre verfassungsmäßigen Grundrechte entzogen worden sind, anders lassen

sich solche Vorgänge nicht erklären. Uns liegen Schreiben aus den VITOS Kliniken in Haina, Gießen, Hadamar, Riedstadt, etc. vor, die unisono ähnliche Missstände, Unzulänglichkeiten bis hin zu Rechtsverstößen schildern. Ist eine solch menschenverachtende Verhaltensweise gegenüber Patienten und ihren Angehörigen eines der Einstellungskriterien bei den VITOS Kliniken?

Frage 6) Haben die Aufsichtsbehörde, Staatssekretär Dr. Wolfgang Dippel oder Frau Susanne Nöcker Kenntnisse über Beschwerden von Untergebrachten gegen Mitarbeiter der VITOS Kliniken?

17.03.2017

Peter-Christian H.
- Vitos-Klinik ffP -
Postfach: 1115

Abb. 5

64548 RIEDSTADT

Hessisches Ministerium für
Soziales und Gesundheit - HSM
Fachbereich: forens.Psychiatrie
Postfach: 3140

65021 WIESBADEN

Dienst,- bzw. Sachaufsichtsbeschwerde gegen die Vitos gGmbH

hier: Die KffP Riedstadt, vertreten durch den ärztlichen Direktor
Herrn Walter Sch., sowie die Mitarbeiter

- Herr R. G. Justiziar der Anstalt
- Frau W. Sozialarbeiterin der Anstalt
- Frau B. Mitarbeiterin des Sicherheitsdienstes
- Frau W. Fachpflegerin

Durch den Unterzeichner, H., Peter-Christian - untergebracht gem. § 63 StGB.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage der Ihnen vorliegenden Beschwerde ist das Schreiben des Uz. an die Zentrale der Vitos gGmbH in Kassel vom 09.09.2016. Der Uz. hält es für unerlässlich, sich direkt an Sie als Fachaufsicht zu wenden, da die Antwort der Vitos gGmbH vom 31.10.2016 alles andere als zufriedenstellend war, geschweige denn als geeignet erscheint, dass grenzwertige Agieren der Vitos - Riedstadt richtig zu stellen, bzw. auf eine angemessene - sprich ordnungsmäßige Anwendung von gesetzlichen Vorgaben auszurichten.

Hier sieht der Uz. das HSM als 100%-tiges Kontrollorgan in der Pflicht und Verantwortung - gerade gegenüber einer (Teil-)privatisierten Einrichtung, wie der Vitos gGmbH, welche per Beleihungsvertrag mit den Vollzugsaufgaben betraut wurde.

Gerade vor dem Hintergrund, dass der Uz. schon seit Jahren an positiven Lösungen "arbeitet" - ich habe schon vor 3 Jahren auf Grundlage des StvollG (Eintrag auf einer Liste, welche einem Vertreter der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden muss) das persönliche Gespräch gesucht - bedauerlicherweise mit wenig Erfolg - ich kann mir aber auch nicht vorstellen, dass in der nunmehr fast 6-jährigen "Laufzeit" der Klinik, noch nie ein Vertreter der Aufsichtsbehörde hier vor Ort gewesen sein soll.

Ich rege daher an, dass es - vor dem Hintergrund der Ihnen vorliegenden Beschwerde - einen persönlichen Termin hier vor Ort zu machen - ich kann Sie ja schlecht besuchen, um in der Sache zu positiven Ergebnissen zu gelangen.

Im Nachstehenden eine Auflistung, die den Inhalt der Beschwerde benennen:

insbesondere:

- 1) Der Umgang, bzw. die Umsetzung und Durchführung von Disziplinarmaßnahmen. (2 disziplin.Maßnahmen an meiner Person im Jahr 2016).
- 2) Die s.g. Antragsmodalitäten hier in der Anstalt - Bearbeitungszeiten, Zuständigkeiten und rechtliche Grundlagen.
- 3) Das Erstellen von Behandlungsplänen nach gesetzl.Vorgaben, bzw. die Aushängung derselben an den Untergebrachten.
- 4) Die reale Anwendung der gesetzl. gebotenen Fürsorgepflicht - gerade im medizinischen Bereich an meinem Beispiel: der Versorgung mit Zahnersatz.
- 5) Die Erhebung eines Haftkostenbeitrags - Forderungen an mich als Untergebrachte Person.
- 6) Das Erstellen von Protokollen, sowie das Anfertigen von Kopieen.
- 7) Die Gestaltung der s.g. "Gefangenentelephonie" mit der Firma Telio als Vertragspartner der KffP Riedstadt

www.Lichtblitzzeitung.com

Libli-Kommentar: Da ist es wieder, das Tarnen, Täuschen, Schummeln und im Zweifel Abducken. Offen und transparent hätte die Beantworterin unserer Anfrage doch klarstellen können, dass wir uns mit dem Dokortitel für Staatssekretär Wolfgang Dippel im Irrtum befinden. Na ja, vielleicht ist das in der Zeit von 2015 bis 2017 noch nicht bis zur Pressestelle vorgedrungen, der Zeitraum ist doch ganz schön kurz, oder?

16 Monate für ein Menschenleben (Ausgabe 1|2017) auch; eine kleine Abschweifung muss erlaubt sein. Denn da ist auch wie-

der das Geschmäcke bei uns, das sich zu einem intensiven Würgereiz ausprägt. Damit sind wir gleich beim weiteren Thema, unser Forensik-Guru muss nun für die Betreuung seines Schützlings, Simon R., nicht mehr bis nach Spanien reisen. Nein, der ist jetzt an der Uni in Gießen. Wir sind neugierig und würden gern wissen was er dort studiert. Vielleicht hat er sich ja auch auf eines der Fachgebiete seines Vaters verlegt, wie Familientherapie, Konfliktforschung oder Kinder- und Jugendpsychiatrie, wer weiss das schon? Der Erfolg spricht ja für sich. Auf alle Fälle ist Simon R. wieder daheim. Wir bleiben dran und schau-

en mal was er so macht und ob er nach seiner Rückkehr irgendwelchen Auflagen unterliegt.

Frage 7) Hat die unabhängige Besuchskommission Kenntnisse über die unter den Fragen 1-5 aufgeführten Missstände?

Antwort zu 6 und 7: Da es sich bei den unter 1 – 5 gestellten Fragen nicht um Missstände handelt, kann auch der Besuchskommission nichts bekannt sein.

Libli-Kommentar (Abb. 6): Ai Weiwei, Au Backe! Was für eine Vorstellung von Menschenwürde, Humanität und Rechtsstaatlichkeit

hat denn das HMSI, wenn Datenschutzverstöße, Wasserrationierungen, Gesundheitsschädigungen, Nicht- und Fehlbehandlung, Willkür und an Folter grenzende Maßnahmen keine Missstände darstellen? Das passt zumindest zu dem Bild was wir bis jetzt vom HMSI, den VITOS-Kliniken und einigen Bereichen der hessischen Justiz bekommen haben. In diesem Zusammenhang fallen uns noch ganz andere Sachen ein, wie das Freisler-Urteil vom OLG München, das mit Freispruch für den Anwalt endete. Weil es halt keine Schmähkritik war, sondern das Vorbringen und Wahren von ureigensten Interessen.

Wir können nicht ganz so falsch liegen, denn auf nebenstehendem Dokument aus dem Jahr 2016 wird Wolfgang Dippel immer noch als Doktor geführt. Darüber hinaus steht am Ende "führe", wer wirklich das Zepter oder die Kontrolle in der Hand hat, hätte "führt" geschrieben.

Tatsache ist, wir werden mit Argusaugen die Missstände und die Arbeit der unabhängigen Besuchskommission im Blick behalten. ■

Quelle: 24.03.2016 Pressestelle: [Hessisches Ministerium für Soziales und Integration](#)

Unabhängige Besuchskommission als Instrument im Maßregelvollzug eingerichtet

Staatssekretär Dr. Wolfgang Dippel: „Blick einer unabhängigen Kommission auf die Bedingungen im Hessischen Maßregelvollzug kann ein Gewinn für alle Seiten sein.“

Mit der Novellierung des Maßregelvollzugsgesetzes im letzten Jahr und der Einrichtung einer Besuchskommission werden die Rechte der untergebrachten Personen gestärkt“, betonte der Staatssekretär im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, Dr. Wolfgang Dippel. Er begrüßte in der vergangenen Woche in den Räumen des Ministeriums die neuen Mitglieder der Besuchskommission, die nun erstmalig ihre Tätigkeit aufnimmt.

Die Bedingungen der Unterbringung überprüfen

Die Besuchskommission besteht aus einem Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, einer Krankenpflegerin, einem psychologischen Psychotherapeuten, einer RichterIn, einem Sozialarbeiter, einer Vertreterin aus dem Kreis der Psychiatrie-Erfahrenen und einem Vertreter aus dem Kreis der Angehörigen. Sie besucht zunächst einmal jährlich, später alle drei Jahre, die Einrichtungen des Maßregelvollzugs in Hessen und überprüft die Bedingungen der Unterbringung psychisch kranker und suchtkranker Rechtsbrecher. Über die Besuche werden dem Sozialministerium Berichte vorgelegt. Die Besuchskommission richtet damit einen unabhängigen Blick auf die besondere Situation der Unterbringung, sie betrachtet die Lebensverhältnisse der betroffenen Personen, weist ggf. auf Schwierigkeiten in der Unterbringung hin und strebt, falls erforderlich, deren Verbesserungen an. Sie ist als Institut der Interessenvertretung installiert, das ein weiteres Hilfs- und Schutzangebot bietet. Die Mitglieder der Besuchskommission sind unabhängig, sie unterliegen keinen Weisungen und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Maßregelvollzug in Hessen wird für den Bereich der psychisch kranken Rechtsbrecher in den Vitos Kliniken für forensische Psychiatrie an den Standorten Haina, Gießen, Riedstadt und Eltville, für den Bereich der suchtkranken Rechtsbrecher an den Standorten Hadamar und Bad Emstal und für den Bereich des Jugendmaßregelvollzugs in Marburg vollzogen.

Dank für ehrenamtliches Engagement der Mitglieder

Staatssekretär Dr. Dippel bedankte sich für das ehrenamtliche Engagement der Mitglieder und wünschte einen guten Start für die Tätigkeit. Der externe Blick auf die Situation der Unterbringung berge sowohl Chancen für die Untergebrachten als auch für das Ministerium, das die Fachaufsicht über den Maßregelvollzug führe.

Abb. 6